



*TURNVETERANEN – VEREINIGUNG THURGAU*

# **S T A T U T E N**

## Einleitung

Im Text verwendete Abkürzungen

|                |  |
|----------------|--|
| <b>TVVTG</b>   | Turnveteranen-Vereinigung Thurgau                |
| <b>JT</b>      | Jahrestagung                                     |
| <b>DV</b>      | Delegiertenversammlung                           |
| <b>RPK</b>     | Rechnungsprüfungskommission                      |
| <b>VS</b>      | Vorstand   |
| <b>OG</b>      | Ortsgruppen                                      |
| <b>TGTV</b>    | Thurgauer Turnverband                            |
| <b>ETVV</b>    | Eidgenössische Turnveteranen-Vereinigung         |
| <b>RGpz</b>    | Region-Gruppenpräsidenten-Zusammenkunft ETVV Ost |
| <b>DV ETVV</b> | Delegiertenversammlung                           |
| <b>STV</b>     | Schweizerischer Turnverband                      |
| <b>ZGB</b>     | Schweizerisches Zivilgesetzbuch                  |

Im Text verwendete Bezeichnungen:

Wo in den Statuten männliche Personen- und Funktionsbezeichnungen verwendet werden, sind damit stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen gemeint.

# Statuten der Turnveteranen-Vereinigung Thurgau

## A. Name – Sitz

### A1. Name

Turnveteranen-Vereinigung Thurgau (TVVTG)

Die Turnveteranen-Vereinigung Thurgau ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

### A2. Sitz

Der Sitz der TVVTG befindet sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

## B. Zweck – Neutralität

B1. Die TVVTG dient der Kameradschaft und der Zusammengehörigkeit unter seinen Mitgliedern.

B2. Die TVVTG unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Förderung und Erhaltung der turnerischen Ideale auf allen Ebenen.

B3. Die TVVTG ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.

## C. Mitgliedschaft

C1. Als Mitglieder der TVVTG können ab dem 50. Altersjahr auf Gesuch hin aktive, ehemalige Angehörige einer turnerischen Organisation oder Sympathisanten mit Beziehungen zum Turnsport durch die DV aufgenommen werden. Sie sind in der Regel auch Mitglied einer Ortsgruppe.

C2. Alle Mitglieder der TVVTG erhalten ein Exemplar der Statuten.

C3. Besonders verdiente Mitglieder der TVVTG können durch die JT zu Ehrenveteranen ernannt werden.

C4. Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

C5. Austritte von Mitgliedern sind jederzeit möglich. Sie müssen dem VS gemeldet werden.

C6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Todesfall.

C7. Mitglieder welche ihren Beitragspflichten nach zweimaliger Zahlungserinnerung innert zwei Jahren nicht nachgekommen sind, werden durch den VS aus der Mitgliederliste gelöscht.

## **D Rechte – Pflichten**

### **D1. Rechte**

Die Mitglieder der TVVTG werden an die JT oder zu weiteren Anlässen eingeladen, die durch die TVVTG organisiert werden.

D2. An der JT haben sie Stimm- und Wahlrecht.

D3. Mitglieder der TVVTG können sich der kantonalen Gruppe der ETVV anschliessen.

### **D4. Pflichten**

Die Mitglieder der TVVTG haben den Jahresbeitrag fristgerecht zu bezahlen.

## **E. Organisation**

E1. Jahrestagung (JT)

E2. Delegiertenversammlung (DV)

E3. Vorstand (VS)

E4. Rechnungsprüfungskommission (RPK)

## **F. Jahrestagung**

F1. Die JT findet in der Regel jährlich im zweiten Quartal des Kalenderjahres statt. Die Mitglieder werden mindestens fünf Wochen vorher mit den Unterlagen eingeladen.

F2. Jede statutengemäss einberufene JT ist ungeachtet der Teilnehmerzahl beschlussfähig.

F3. In der Regel wird offen gestimmt oder gewählt.

F4. Massgebend ist das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende der JT den Stichentscheid.

F5. Geschäfte der JT sind.

a. Wahl von Stimmzähler, wenn notwendig.

b. Ehrung verstorbener Mitglieder.

c. Information über die Beschlüsse der DV.

d. Beschlussfassung über Statuten.

e. Wahl des Präsidenten der TVVTG.

f. Ehrungen.

g. Diskussion und Beschlussfassung über Anträge.

h. Umfrage.

F6. Anträge von Mitgliedern zuhanden der JT müssen schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der JT dem Präsidenten eingereicht werden.

## **G Delegiertenversammlung**

- G1. Die DV findet in der Regel jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Die Ortsgruppen-Präsidenten werden mindestens vier Wochen vorher mit den Unterlagen eingeladen.
- G2. Stimmberechtigt ist ein Delegierter pro Ortsgruppe, ungeachtet der Anzahl Mitglieder, Mitglieder VS und RPK.
- G3. In der Regel wird offen gestimmt oder gewählt.
- G4. Massgebend ist das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende der DV den Stichentscheid.
- G5. Geschäfte der DV sind.
- a. Wahl eines Stimmenzählers.
  - b. Bekanntgabe der verstorbenen Mitglieder.
  - c. Bekanntgabe der Mutationen der Ortsgruppenpräsidenten.
  - d. Bekanntgabe der Mutationen der Mitglieder der TVVTG.
  - e. Bekanntgabe des Mitgliederbestandes der TVVTG.
  - f. Beschlussfassung über die Protokolle der letzten DV und JT.
  - g. Beschlussfassung über die Jahresrechnung auf Antrag der RPK.
  - h. Beschlussfassung über den Jahresbeitrag.
  - i. Beschlussfassung über das Budget.
  - j. Wahl der Mitglieder des Vorstandes (ausser dem Präsidenten).
  - k. Wahl des Rechnungsrevisors.
  - l. Wahl des Durchführungsortes der Jahrestagung .
  - m. Beratung von Statutenrevision.
  - n. Beschlussfassung über Reglemente.
  - o. Beratung und Beschlussfassung über Anträge.
  - p. Umfrage.
- G6. Anträge von den Delegierten zuhanden der DV müssen schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der DV dem Präsidenten eingereicht werden.
- G7. Ausserordentliche DV  
Eine ausserordentliche DV wird vom VS einberufen, wenn er dies als notwendig erachtet oder ein Fünftel der Mitglieder der TVVTG dies beim VS verlangt. Es gelten die statutarischen Bestimmungen der ordentlichen DV.

## H. Vorstand

### H1. Amtsdauer

Der Vorstand setzt sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen; sie sollen idealerweise aus den drei Kreisen des TGTV stammen.

### H2. Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes beträgt drei Jahre; sie kann nach Ablauf durch Wahlen verlängert werden.

### H3. Der VS konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten selbst. Die Aufgaben und Kompetenzen sind intern in einem Pflichtenheft geregelt.

### H4. Die wesentlichen Aufgaben und Kompetenzen des VS sind.

- a. Leitung der TVVTG.
- b. Vertretung der TVVTG nach aussen.
- c. Einberufung und Leitung der DV und der JT.
- d. Vollzug der an der DV und JT gefassten Beschlüsse.
- e. Verwaltung der Finanzen der TVVTG.
- f. Finanzkompetenz bis Fr. 1000.–/ Jahr für nicht budgetierte Ausgaben.
- g. Protokollführung über VS, DV und JT sowie vorläufige Beschlussfassungen.
- h. Verfassen von Reglementen.
- i. Pflege der Beziehung zur ETVV und zur RGPZ.
- j. Bestimmung und Bildung von Arbeitsgruppen.

### H5. Organisation und Sitzungen

- a. Der VS trifft sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren der Mehrheit seiner Mitglieder.
- b. Die Sitzung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit durch den Vizepräsidenten geführt.
- c. Die Beschlussfassung ist auch auf dem Zirkularweg oder per zeitgemässen Medien zulässig.
- d. Der VS ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- e. Der VS fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- f. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom VS zu genehmigen ist.

## **I. Rechnungsrevisoren**

### **I1. Amtsdauer**

Die RPK setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen; sie sollen idealerweise aus je einem der drei Kreise des TGTV stammen. Sie werden von der DV für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist nicht möglich.

### **I2. Aufgaben**

Die RPK hat die gesamte Rechnungsführung sowie allfällige Spezialrechnungen zu prüfen, der DV schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Die Revision muss jeweils von mindestens zwei RPK-Mitgliedern vorgenommen werden.

## **K. Finanzen – Haftung – Versicherung**

### **K1. Finanzen**

- a. Die Jahresrechnung stimmt mit dem Kalenderjahr überein.
- b. Das durch die DV genehmigte Budget bildet die Grundlage für den Finanzhaushalt.

### **K2. Haftung**

Für die Verpflichtungen der TVVTG haftet ausschliesslich das Vermögen der TVVTG. Eine persönliche Haftung der Mitglieder der TVVTG ist ausgeschlossen.

### **K3. Versicherung.**

Die Versicherung gegen Unfall ist Sache der Mitglieder der TVVTG. Die TVVTG lehnt diesbezüglich jegliche Haftung ab. Für Anlässe kann der Organisator eine Haftpflicht-Versicherung über den STV abschliessen.

## **L. Fusion**

L1. Die TVVTG kann mit einer anderen Organisation an einer eigens dafür einberufenen ausserordentlichen JT fusionieren, sofern die Mehrheit der JT-Teilnehmer zustimmt.

L2. Bei einer Fusion geht das ganze Vermögen (inkl. Inventar) an den Rechtsnachfolger über.

## **M. Auflösung**

M1. Die TVVTG kann anlässlich einer eigens dafür einberufenen JT durch eine 2/3 Mehrheit der JT Teilnehmer aufgelöst werden.

M2. Die JT entscheidet über die Verwendung des Vermögens der TVVTG.

## **N. Schlussbestimmungen**

### **N1. Statutenrevision**

Diese Statuten können durch die JT mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgeändert, ergänzt oder ersetzt werden, sofern die Revision traktandiert ist.

### **N2. Die vorliegenden Statuten wurden an der JT vom 22. Mai 2022 in 8573 Alterswilen genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 25. Mai 2003 und treten per sofort in Kraft.**

Kreuzlingen, Münchwilen, 22. Mai 2022

Turnveteranen-Vereinigung Thurgau

**Der Präsident**



Ueli Bühler

**Der Aktuar**



Thomas Roth